

Indexgruppe im Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe nicht anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle	—	

**Bedeutung der Abkürzungen:**

GC-FID: Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor  
 GC-ECD: Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor  
 GC-MS: Gaschromatograph mit Massenspektrometriedetektor  
 GC-N(P)D: Gaschromatograph mit N-(und P-)sensitivem Detektor  
 HPTLC: Dünnschichtchromatographie  
 HPLC: Hochdruckflüssigchromatographie

KW: Kohlenwasserstoffe  
 HKW: halogenierte Kohlenwasserstoffe  
 PAK: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe  
 IC: Ionenchromatographie  
 CFA: Continuous Flow Analysis  
 FIA: Flow Injection Analysis

<sup>1)</sup> Bestimmte Verbindungen aus den hier genannten Stoffgruppen können mit verschiedenen Analysenverfahren bestimmt werden. Deshalb ist die hier getroffene Zuordnung der Stoffgruppen, die bestimmt (Spalte 3) oder nicht bestimmt (Spalte 4) werden können, nicht eindeutig, sondern hat orientierenden Charakter. Eindeutige Klarheit erhält der Fachmann nur nach Einsichtnahme der einschlägigen DIN-Normen (siehe DIN 38407).

Darmstadt, 28. Januar 2000

**Regierungspräsidium Darmstadt**

Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden  
 IV/Wi — 42.4 — 79 f 12/01 — (641) — Her  
 StAnz. 7/2000 S. 602

**169****Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;**

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

**(Änderungsbescheid)**

Der Umfang der Anerkennung (Ziffern 1 und 2) des Verlängerungsbescheides für die Firma **InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG** vom 14. April 1999 (Az. IV/Wi-42.4-79f12/03-(393)-IWI) wird wie folgt erweitert:

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle wird um den **Anhang 1 (Gemeinden)** erweitert.

Im Übrigen gilt der obengenannte Bescheid unverändert weiter.

Wiesbaden, 29. Dezember 1999

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
 Abteilung Staatliches Umweltamt  
 Wiesbaden  
 IV/Wi — 42.4 — 79 f 12/03 — (860) —  
 I Wi

StAnz. 7/2000 S. 603

**170****GIESSEN****Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wörsbachtal“ vom 25. Januar 2000**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**§ 1**

(1) Der Wörsbach und seine angrenzenden Wald- und Grünlandbereiche südlich von Gnadenthal werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wörsbachtal“ besteht aus Flächen der Fluren 1 und 3 der Gemarkung Bad Camberg der Stadt Bad Camberg und der Fluren 28 bis 33 der Gemarkung Dauborn der Gemeinde Hünfelden im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 25,04 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Aue des mittleren Wörsbaches als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und durch eine naturschonende, extensive land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu fördern. Der Schutz gilt insbesondere den artenreichen Erlen-Eschen-Bachauenwäldern, der Fließgewässerbiozönose, den Feuchtwiesen, den Quellbereichen und den bachbegleitenden Uferstauden- und Gehölzsäumen mit den für diese Lebensräume typischen Tier- und Pflanzengesellschaften.

**§ 3**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Quellbereiche, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder Sumpfe oder sons-

- tige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
  6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
  7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  8. das Naturschutzgebiet außerhalb der auf der Abgrenzungskarte schraffiert gekennzeichneten Wege zu betreten;
  9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge oder Heißluftballons starten oder landen zu lassen;
  10. mit Fahrrädern außerhalb der auf der Abgrenzungskarte schraffiert gekennzeichneten Wege zu fahren;
  11. mit Kraftfahrzeugen zu fahren, Kraftfahrzeuge zu parken, zu waschen oder zu pflegen;
  12. außerhalb der auf der Abgrenzungskarte schraffiert gekennzeichneten Wege zu reiten;
  13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen zu ändern;
  14. Tiere weiden zu lassen oder an den vorhandenen Gewässern zu tränken;
  15. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
  16. Dränmaßnahmen durchzuführen;
  17. Dünger, Stallmist oder Silageabfälle zu lagern;
  18. Stroh-, Heu- oder Silageballen länger als vier Wochen zu lagern;
  19. Wild zu füttern oder Wildäcker anzulegen;
  20. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
  21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten und Befahren der Grundstücke und Wege durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;

2. die bei In-Kraft-Treten der Verordnung ausgeübte land-, forstwirtschaftliche und obstbauliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Wildkaninchen in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März, jedoch unter Ausschluss der Fallenjagd und unter der in § 3 Nr. 19 genannten Einschränkung; ferner die Ausübung der Jagd auf Schwarzwild, Fuchs, Waschbär oder Wildkaninchen in der Zeit vom 16. März bis 14. Juli nach angemeldeten Wildschäden oder amtlich bestätigten Wildseuchen;
4. die Unterhaltung bestehender Hochsitze und der Bau von Anstzleitern und Schirmen in landschaftsangepasster Form;
5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Versorgungs-, Entsorgungs- und Erschließungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungs-, Entsorgungs- und Erschließungsanlagen in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März;
6. die Ausübung der Angelfischerei in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März einschließlich fischereibiologisch erforderlicher Besatzmaßnahmen mit standortsheimischen Fischen;
7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder ökologisch gleichwertigem Material in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März;
9. Das Aufstellen von Informationstafeln im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befugnis vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 25. Januar 2000

**Regierungspräsidium Gießen**  
 — Obere Naturschutzbehörde —  
 gez. S c h m i e d  
 Regierungspräsident

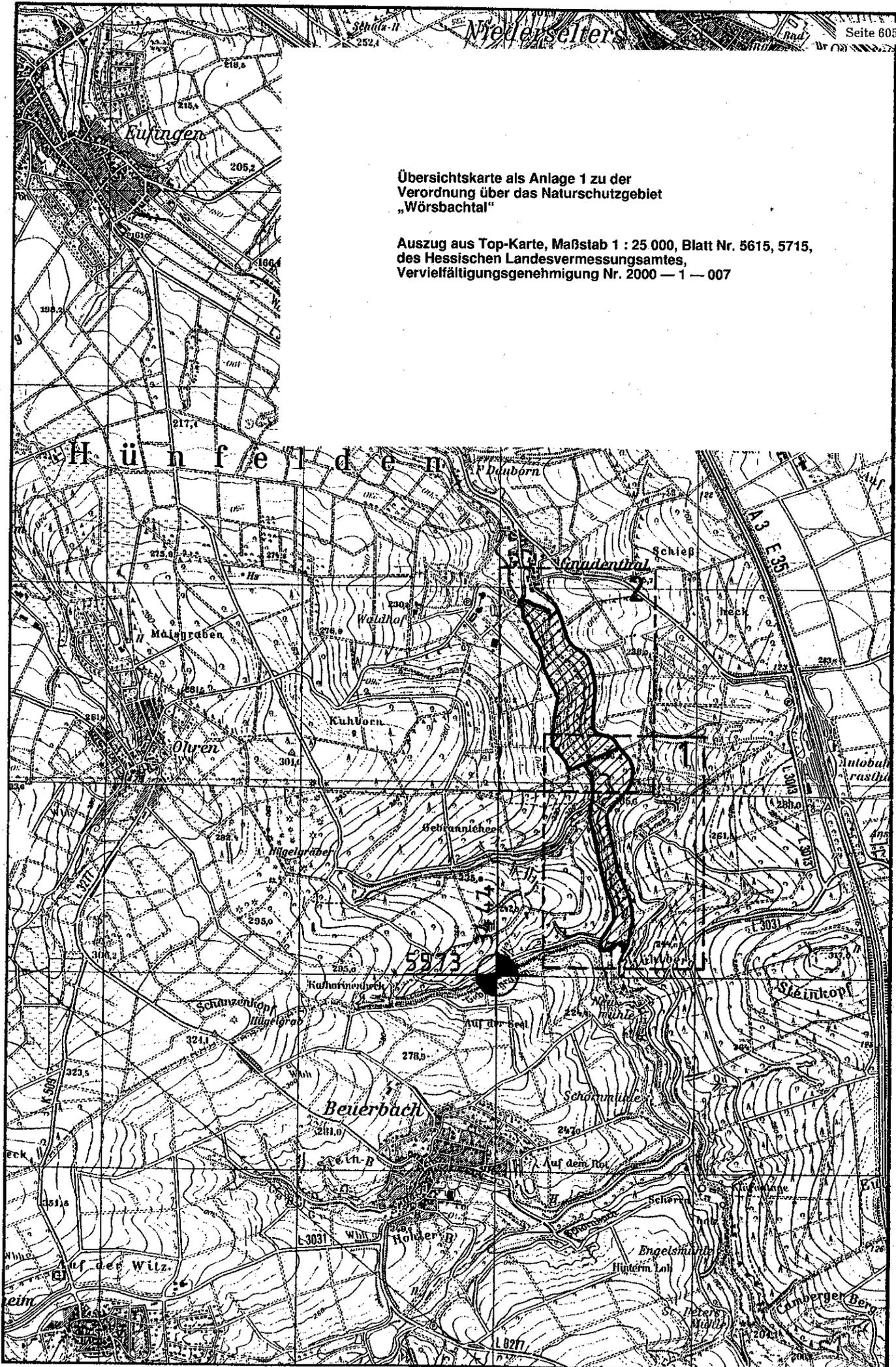
StAnz. 7/2000 S. 603

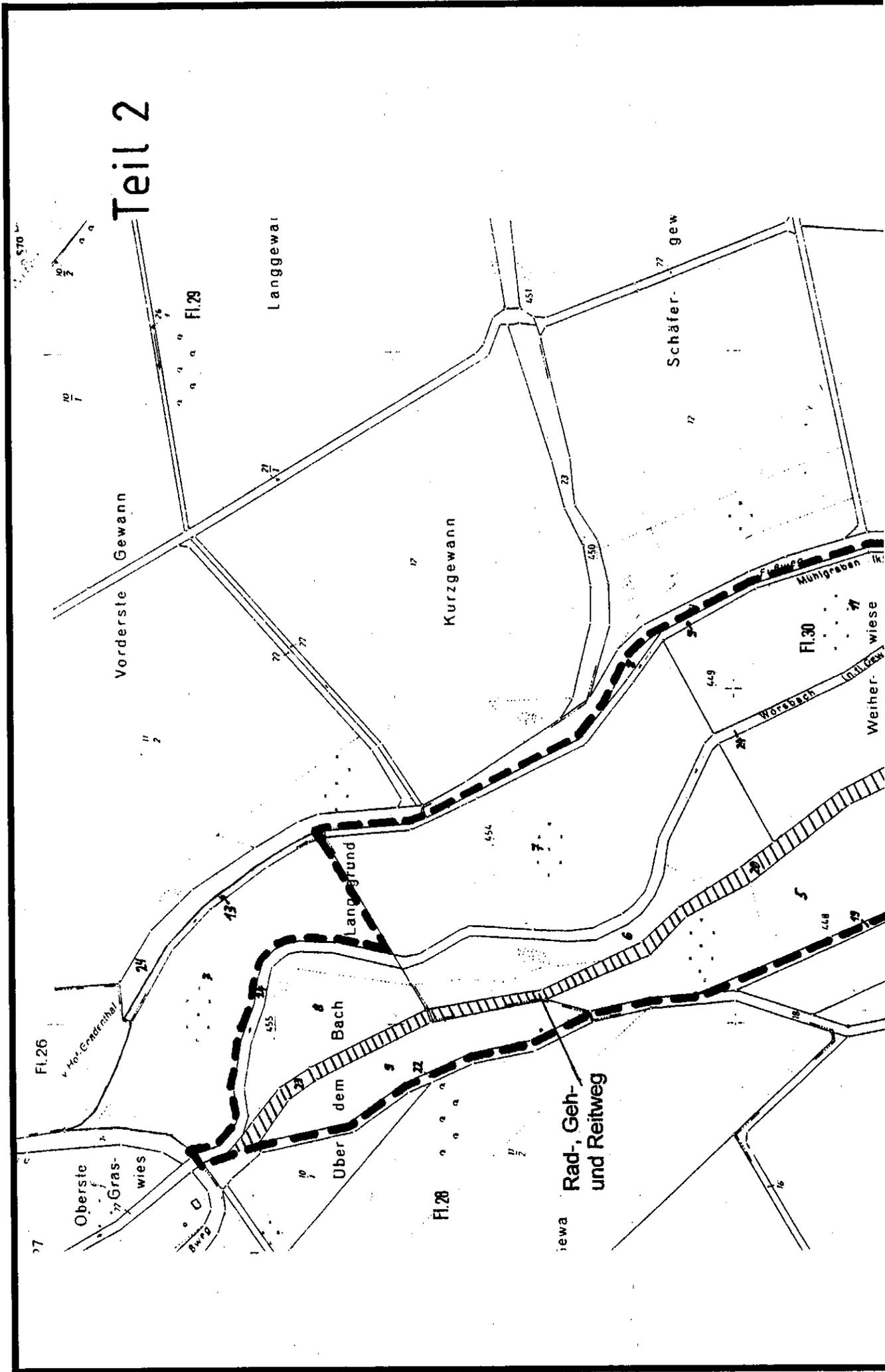
Kufingen

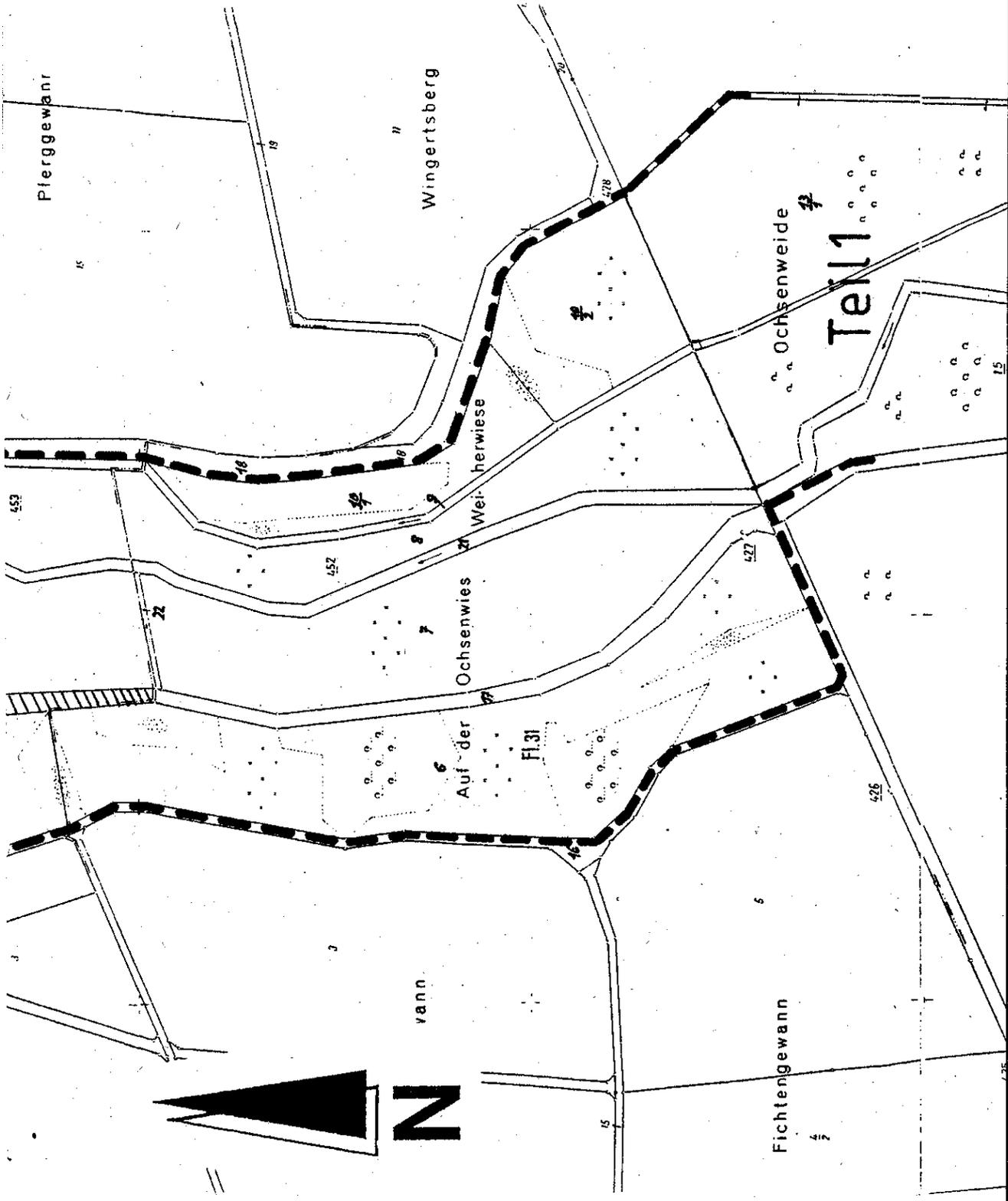
Übersichtskarte als Anlage 1 zu der  
Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Wörsbachtal“

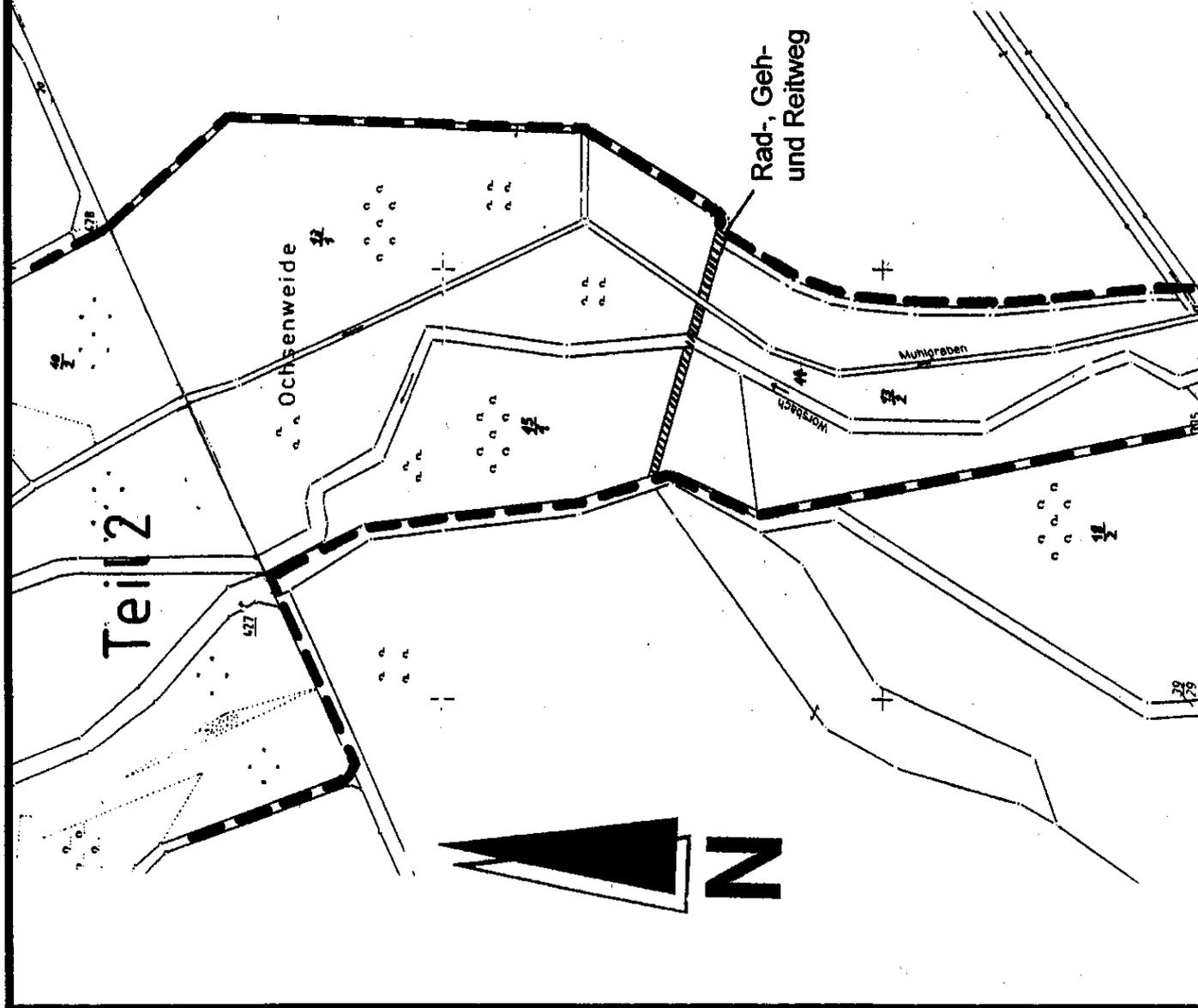
Auszug aus Top-Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5615, 5715,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 2000 — 1 — 007

H ü n f e l d e n









Abgrenzungskarte (Anlage 2), Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wörsbachtal“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 3 000

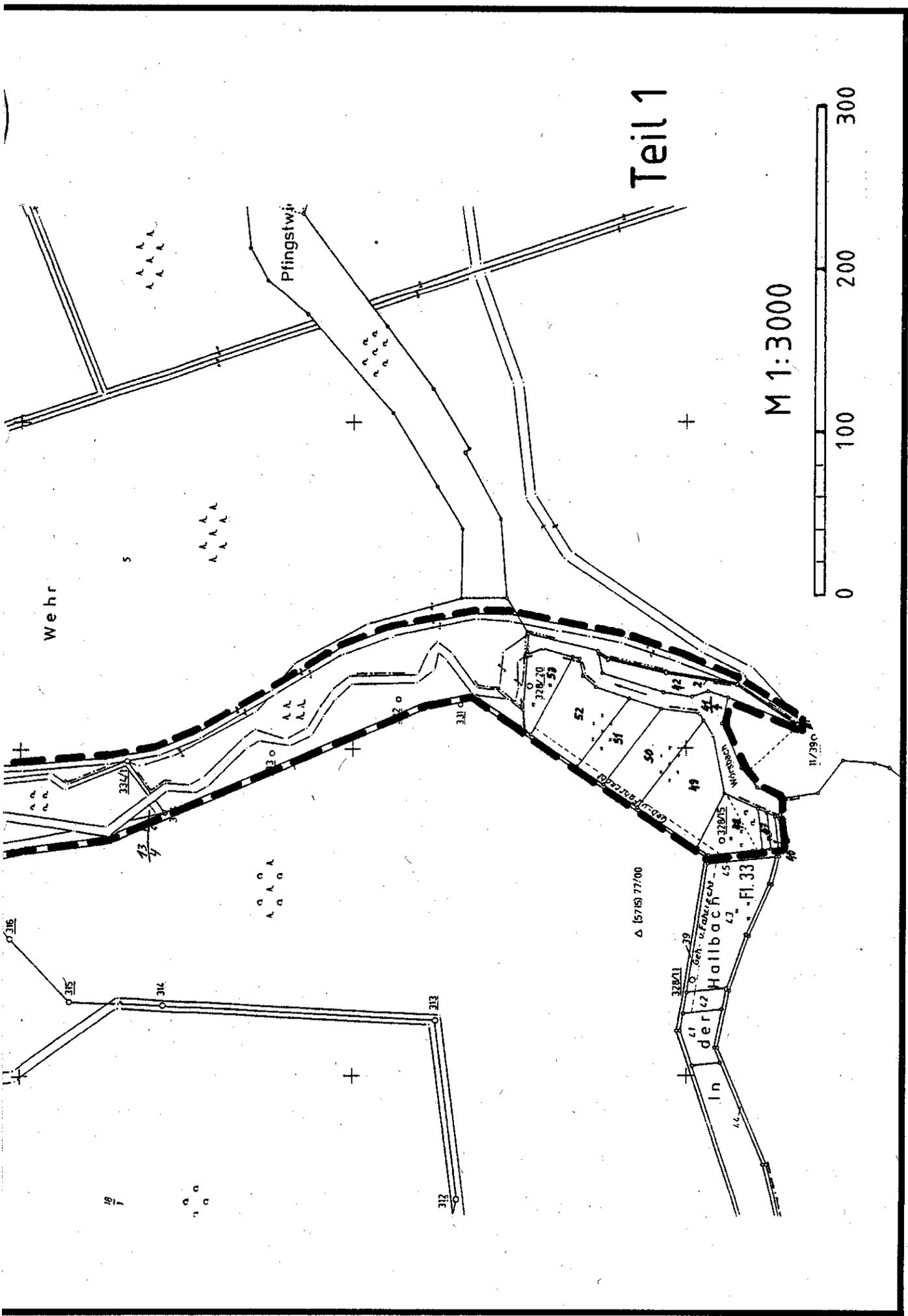
----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Limburg-Weilburg  
 Stadt: Bad Camberg  
 Gemarkung: Bad Camberg  
 Flur: 1, 3  
 Gemeinde: Hümfeiden  
 Gemarkung: Dauborn  
 Flur: 28, 29, 30, 31, 32, 33

Gießen, 25. Januar 2000

Regierungspräsidium Gießen  
 — Obere Naturschutzbehörde —  
 gez. S c h m i e d  
 Regierungspräsident





# Teil 1

M 1:3000

